



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Ammerbuch

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, Bekämpfung von Ratten und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung)

vom 01.07.2020

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 13. Januar 1992 in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Ammerbuch als Ortspolizeibehörde, nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch durch Beschluss vom 15. Juni 2020 zugestimmt hat, folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Begriffsbestimmungen	2
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen	3
Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung	3
§ 3 Nachtruhe	3
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	3
§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen	3
§ 6 Haus- und Gartenarbeiten.....	3
§ 7 Lärm durch Tiere	4
§ 8 Benutzung öffentlicher Toiletten.....	4
§ 9 Wertstoffsammelbehälter / Altglascontainer	4
§ 10 Lärm durch Fahrzeuge	4
§ 11 Lärm von Sport- und Spielplätzen.....	4
§ 12 Benutzung des Schulgeländes.....	4
Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit.....	4
§ 13 Abspritzen von Fahrzeugen	4
§ 14 Benutzung öffentlicher Brunnen.....	5
§ 15 Verkauf von Lebensmitteln im Freien.....	5
§ 16 Gefahren durch Tiere	5
§ 17 Taubenfütterungsverbot	5
§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.	5
§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	5
§ 20 Belästigung der Allgemeinheit.....	6
§ 21 Schutz vor Verunreinigungen.....	6
§ 22 Bienenhaltung	6
§ 23 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.....	6
Abschnitt IV: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	7
§ 24 Ordnungsvorschriften	7
Abschnitt V: Bekämpfung von Ratten	7
§ 25 Anzeige- und Bekämpfungspflicht.....	7
§ 26 Bekämpfungsmittel und Schutzvorkehrungen	8
§ 27 Duldungspflichten.....	8
§ 28 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen	8
Abschnitt VI: Anbringen von Hausnummern.....	8
§ 29 Hausnummern.....	8
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen	9
§ 30 Zulassung von Ausnahmen.....	9
§ 31 Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 33 Inkrafttreten	11

Abschnitt I Begriffsbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze, Schulhöfe und -gelände sowie Plätze im Bereich öffentlicher Gebäude.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören. Dies gilt insbesondere für lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen sowie bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt („seltene Veranstaltungen“).
- (3) § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt im Übrigen unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Gemäß den Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- und Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) dürfen Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu diesen Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor), Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider mit Elektromotor, Vertikutierer, Shredder/Zerkleinerer (sogenannte Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor), Beton- und Mörtelmischer, Hochdruckwasserstrahlmaschinen oder Motorhacken.
- (2) Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Rasenmäher, Laubbläser und Laubsammler mit Verbrennungsmotor, ohne Umweltzeichen dürfen auch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht betrieben werden.

- (3) Die in Abs. 1 und 2 angegebenen Verbote gelten nicht für Arbeiten bzw. für den Einsatz von Geräten und Maschinen, die von Handwerksbetrieben, Gewerbetreibenden, Landwirten oder sonstigen privaten oder öffentlichen Unternehmen im Rahmen ihres Berufes, Gewerbes oder Auftrages durchgeführt werden.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Benutzung öffentlicher Toiletten

Öffentliche Toilettenanlagen dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 9 Wertstoffsammelbehälter / Altglascontainer

Für die Öffentlichkeit bestimmte Wertstoff- und Altglasbehälter im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

§ 10 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten und in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 11 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder der vertraglichen Vereinbarungen gemäß benutzt werden.
- (2) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten. Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 12 Benutzung des Schulgeländes

Ein Schulgelände darf in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr für außerschulische Zwecke nicht benutzt werden. Dies gilt nicht für genehmigte Veranstaltungen.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 13 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 14 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 15 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

§ 16 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt und gefährdet wird.
- (2) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Im Innenbereich (§§ 30–34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) kann der Hund nach Abwägung ohne Leine geführt werden. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten oder auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 17 Taubenfütterungsverbot

Tauben (verwilderte Haustauben und Wildtauben) und Wasservögel (z. B. Schwäne, Enten) dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - e) der öffentliche Konsum sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln.
 - f) Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 21 Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen, Gehwege sowie Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist insbesondere verboten,
 - a) Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die öffentlichen Straßen, Gehwege oder auf andere, der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Asche, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - b) zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
 - c) Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Kunstwerke, Denkmäler, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 22 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 23 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt IV: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 24 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist **es unbeschadet der vorstehenden** Vorschriften untersagt,
 - a) Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
 - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
 - c) Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - e) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 - f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - g) Gewässer- oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 - h) Schieß- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 - i) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
 - j) außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen
- (2) Kinderspielplätze oder die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreten oder benutzt werden, soweit keine andere Regelung durch entsprechende Beschilderung angeordnet bzw. zugelassen wird. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Begleitpersonen von Kindern.
- (3) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und der Aufenthalt von Personen, die deutlich erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, untersagt.

Abschnitt V: Bekämpfung von Ratten

§ 25 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Eigentümer vom
 - a) bebauten Grundstücken
 - b) unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften
 - c) Lagerplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben, Dämmen und Friedhöfen
 - d) Eisenbahnanlageninnerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt ist, neben dem Eigentümer, für die Rattenbekämpfung verantwortlich.
- (3) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 26 Bekämpfungsmittel und Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden können. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart einer nach § 26 verpflichteten Person oder deren Beauftragten auslegen.
- (4) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 27 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 28 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 26 verpflichteten Personen für das ganze oder Teile des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist ein Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung nach Abs. 1 haben die nach § 26 verpflichteten Personen zu tragen.
- (4) Auf Antrag kann die Ortpolizeibehörde solche Grundstücke von der Bekämpfung ausnehmen, auf denen die nach § 26 verpflichtete Person eine Rattenbekämpfung durch ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen selbständig ausführen lässt.

Abschnitt VI: Anbringen von Hausnummern

§ 29 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zukehrenden Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten, Gastwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich gestört oder belästigt werden;
 7. entgegen § 9 Wertstoff- oder Altglascontainer benutzt;
 8. entgegen § 10 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen den von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- und Spielplätze außerhalb ihrer Zweckbestimmung nutzt;
 10. entgegen § 11 Abs. 2 Sport- und Spielplätze außerhalb ihrer dafür vorgesehenen Zeiten nutzt;
 11. entgegen § 12 ein Schulgelände für außerschulische Zwecke nutzt;
 12. entgegen § 13 ein Fahrzeug abspritzt;
 13. entgegen § 14 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
 14. entgegen § 15 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält;
 15. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
 16. entgegen § 16 Abs. 2 Hunde Personen überlässt, welche nicht die Gewähr bieten, den Hund sicher zu führen;
 17. entgegen § 16 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 18. entgegen § 16 Abs. 4 Hunde frei umherlaufen lässt;
 19. entgegen § 16 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt;
 20. entgegen § 16 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 21. entgegen § 17 Tauben oder Wasservögel füttert;

-
22. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 23. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
 24. entgegen § 20 Abs. 1 a) nächtigt;
 25. entgegen § 20 Abs. 1 b) bettelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
 26. entgegen § 20 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet;
 27. entgegen § 20 Abs. 1 d) außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
 28. entgegen § 20 Abs. 1 e) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert oder sich zu deren Umschlag oder der Unterstützung des Umschlags aufhält;
 29. entgegen § 20 Abs. 1 f) Gegenstände wegwirft oder ablagert;
 30. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt;
 31. entgegen § 21 Abs. 1 a) Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die öffentlichen Straßen, Gehwege oder auf andere, der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen lässt, wegwirft, entleert, zertrümmert oder sich ihnen in anderer Weise entledigt;
 32. entgegen § 21 Abs. 1 b) zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse ausschüttet, zerstreut oder zerfleddert;
 33. entgegen § 21 Abs. 1 c) Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Kunstwerke, Denkmäler, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt.;
 34. entgegen § 22 Bienenstände so aufstellt, dass andere gefährdet werden;
 35. entgegen § 23 ein Zelt oder Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt;
 36. entgegen § 24 Abs. 1 a) Anpflanzungen betritt oder befährt;
 37. entgegen § 24 Abs. 1 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert;
 38. entgegen § 24 Abs. 1 c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 39. entgegen § 24 Abs. 1 d) Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 40. entgegen § 24 Abs. 1 e) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt;
 41. entgegen § 24 Abs. 1 f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 42. entgegen § 24 Abs. 1 g) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 43. entgegen § 24 Abs. 1 h) Schieß- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 44. entgegen § 24 Abs. 1 i) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;

-
45. entgegen § 24 Abs. 1 j) außerhalb einer zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht;
 46. entgegen § 24 Abs. 2 oder 3 Spielplätze betritt oder benutzt;
 47. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind;
 48. vor Beginn einer Rattenbekämpfung die in § 25 Abs. 3 genannten Abfallstoffe nicht entsprechend dieser Vorschrift entfernt;
 49. die in § 26 normierten Schutzvorkehrungen nicht beachtet;
 50. als Verpflichteter entgegen § 27 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 28 angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
 51. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 52. entgegen § 29 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 30 Abs. 3 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 30 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung und Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnungen verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ortspolizeibehörde
Ammerbuch den 16.06.2020

gez.
Christel Halm
Bürgermeisterin